

Aktenzeichen: 4 AZR 151/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 23. Oktober 1985

- 4 AZR 151/84 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 18. August 1983

- 5 Ca 5120/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 8. Februar 1984

- 2 Sa 1258/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Sachbearbeiter bei DLF

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; eMTV Deutschlandfunk
vom 15. Juli 1976, VergGr. VII, VI (Sachbearbeiter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Injustitiabilität von Eingruppierungsmerkmalen bei
Deutschlandfunk für Sachbearbeiter; Unzulässigkeit
von Eingruppierungs-Kommission als Schiedsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 151/84

2 Sa 1258/83 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Oktober 1985

Urteil

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 8. Februar 1984 – 2 Sa 1258/83 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Dezember 1971 in den Diensten des Beklagten und ist als Sachbearbeiter in der Abteilung "Allgemeine Dienste und Sozialwesen" beschäftigt. Er bearbeitet Fahrt- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld und Beihilfesachen. Außerdem vertritt er den Betriebsrentensachbearbeiter. Vergütet wird der Kläger als "Sachbearbeiter mit herausgehobenen Aufgaben" nach VergGr. VII des "Einheitlichen Manteltarifvertrages" vom 15. Juli 1976 (eMTV). Darüber hinaus erhält der Kläger seit dem 1. September 1979 eine Funktionszulage.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe eine Vergütung als "Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben" nach VergGr. VI eMTV zu. Hierzu hat er vorgetragen, das ihm zugewiesene Sachgebiet umfasse die Fahrtkostenerstattung, das Trennungsgeld, die Umzugskosten und in der Hauptsache die Beihilfe. Jährlich gingen etwa 1000 Beihilfeanträge ein, die er als alleiniger Sachbearbeiter selbständig auf sachliche Berechtigung und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen habe. Sodann setze er die Beihilfe fest und weise sie zur Zahlung an. Das Gesamtvolumen der Beihilfeanträge belaufe sich im Jahr auf rund 650.000,-- DM. Aufgrund der Schwierigkeit, der Bedeutung, des Umfangs sowie der zeitlichen Inanspruchnahme und den Auswirkungen bei Fehlleistungen müsse die Tätigkeit des Klägers als die eines Sachbearbeiters mit besonderen Aufgaben angesehen werden. Darüber habe schon im Jahre 1979 Einigkeit bestanden, nachdem die gem. TZ 800 eMTV zusammengetretene Eingruppierungskommission festgestellt habe, der Kläger übe der VergGr. VI eMTV entsprechende Tätigkeiten aus. An diesem Beschluß vom 17. September 1979, der übereinstimmend gefaßt worden sei, sei der Beklagte gebunden. Zu Unrecht wende der Beklagte insoweit ein, der Eingruppierungs-

- 3 -



- 3 -

ausschuß habe lediglich die Zahlung einer Zulage beschlossen. Dabei werde übersehen, daß eine Funktionszulage nur deshalb gewährt worden sei, weil es an einer Planstelle gefehlt habe. Darüber hinaus vertrete er den Betriebsrentensachbearbeiter, der nach VergGr. V eMTV vergütet werde. Es sei die Regel, daß der Stellvertreter eine Gruppe niedriger eingestuft sei, was ebenfalls auf die VergGr. VI eMTV hinweise.

Der Differenzbetrag zwischen begehrter und tatsächlich gezahlter Vergütung belaufe sich auf 182,-- DM monatlich, so daß ihm unter Berücksichtigung eines 13. Monatsgehaltes für den Zeitraum vom 1. Juni 1982 bis 31. Mai 1983 ein Betrag von 2.366,-- DM brutto zustehe. Dieser Betrag sei mit 4 v.H. zu verzinsen, wobei zur Vereinfachung vom 15. Dezember 1982 als mittlerem Zinsdatum auszugehen sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1983 nach VergGr. VI Stufe 6 und ab 1. März 1984 nach VergGr. VI Stufe 7 zu entlönnen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.366,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Dezember 1982 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe die geltend gemachte höhere Vergütung nicht zu. Dabei könne vorliegend offen bleiben, ob und inwieweit der Kläger tatsächlich höherwertige Tätigkeiten ausübe. Denn der Beklagte habe dem Kläger höherwertigere Tätigkeiten auch ohne Höhergruppierung übertragen können. Die rechtliche Möglichkeit hierfür biete TZ 562 eMTV, wonach für die Dauer einer höher zu bewertenden Tätigkeit, die ein Arbeitnehmer auf Anordnung neben seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit ausübe, eine Funktions-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zulage zu zahlen sei. Davon habe der Beklagte Gebrauch gemacht, womit zugleich dem Beschluß der Eingruppierungskommission Rechnung getragen worden sei. Von einer Übertragung höherwertiger Tätigkeit auf Dauer habe der Beklagte abgesehen und dies auch gegenüber dem Kläger erkennbar zum Ausdruck gebracht, da die Zulage widerruflich gewährt worden sei. Weiterhin lasse sich dem Beschluß der Eingruppierungskommission entnehmen, daß der Grund für die Zulage darin bestanden habe, daß der Kläger bereit gewesen sei, in allen Notlagen in den verschiedenen Bereichen der Abteilung Sozialwesen einzuspringen. Not-situationen seien aber vorübergehender Natur, deren Ausbleiben den Beklagten dazu berechtige, künftig die Funktionszulage zu widerrufen. So seien beispielsweise alle Tätigkeiten im Hinblick auf die Kantine einschließlich möglicher Notsituationen weggefallen, da eine Kantine bei dem Beklagten nicht mehr bestehe. Soweit der Kläger auf die Eingruppierung von Beihilfesachbearbeitern bei anderen Anstalten verweise, komme es darauf nicht an.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI des Einheitlichen Manteltarifvertrages vom 15. Juli 1976 nicht zusteht.

Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht zunächst fest, daß ein Anspruch aus dem Einheitlichen Manteltarifvertrag nach



- 5 -

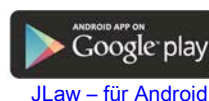
dessen Eingruppierungsmerkmalen in Form von Tätigkeitsbezeichnungen nicht gewährt werden kann. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VII als "Sachbearbeiter mit herausgehobenen Aufgaben". Er verlangt Vergütung nach VergGr. VI als "Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben". Die in diesen Tätigkeitsbezeichnungen enthaltenen Zusätze "herausgehobene Aufgaben" und "besondere Aufgaben" sind für sich allein nicht geeignet, eine Eingruppierung der Angestellten des Beklagten vorzunehmen. Da allgemeine Tätigkeitsmerkmale fehlen und nur diese Tätigkeitsbezeichnungen in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführt sind, ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Umstände zwischen besonderen Aufgaben im Verhältnis zu herausgehobenen Aufgaben unterschieden werden soll. Diese Vergütungsregelung entspricht damit nicht den an die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu stellenden Anforderungen für eine Vergütungsregelung. Insbesondere läßt sich auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zwischen herausgehobenen Aufgaben auf der einen Seite und besonderen Aufgaben auf der anderen Seite nicht unterscheiden, zumal danach besondere Aufgaben höherwertige Aufgaben gegenüber denen eines normalen Sachbearbeiters sind und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sich danach herausgehobene Aufgaben nochmals hervorheben müßten. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wären also die herausgehobenen Aufgaben an sich höherwertig gegenüber besonderen Aufgaben. Im Gegensatz hierzu haben aber die Tarifvertragsparteien die herausgehobenen Aufgaben der niedrigeren VergGr. VII und die besonderen Aufgaben der höheren VergGr. VI zugeordnet.

Unter diesen Umständen könnte eine Eingruppierung für Sachbearbeiter überhaupt nur vorgenommen werden, wenn die Tarifvertragsparteien damit Dienstposten bezeichnet hätten, die entsprechend der betrieblichen Ordnung der beklagten Anstalt besondere, den Tarifvertragsparteien und den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Auf-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gaben zum Inhalt haben (vgl. BAG vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 -, vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nrn. 8,9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Eine solche Ordnung, nach der bestimmte Sachbearbeiter-Tätigkeiten einzelnen Dienstposten zugeordnet werden könnten, hat jedoch das Landesarbeitsgericht nicht feststellen können. Auch konnte der Kläger dazu keine entsprechenden Angaben machen, zumal es sich bei der Tätigkeit des Klägers, insbesondere bei der überwiegenden Bearbeitung von Beihilfeanträgen, um eine einmalige Tätigkeit in der Anstalt des Beklagten handelt. Unter diesen Umständen ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Tätigkeitsbeispiele für Sachbearbeiter bei dem Beklagten für die Gerichte nicht anwendbar sind.

Aber auch aus dem Beschluß der Eingruppierungs-Kommission vom 17. September 1979, auf den sich der Kläger infolgedessen für seinen Anspruch vor allem stützt, kann die Eingruppierung nach VergGr. VI nicht hergeleitet werden. Dieser Beschluß lautet, soweit er den Kläger betrifft:

"Herrn F

Der Eingruppierungs-Kommission lagen die Anträge der Herren S und F zur Höhergruppierung in die Gehaltsgruppe VI vor.

Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß Herr F Tätigkeiten ausübt, die der Gehaltsgruppe VI entsprechen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die große Bereitschaft von Herrn F hingewiesen, bei allen Notsituationen in den verschiedenen Bereichen der Abteilung Sozialwesen einzuspringen.

Gemäß einstimmigem Beschluß der Eingruppierungs-Kommission soll Herr F

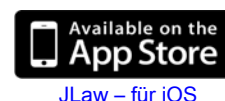
rückwirkend ab 1. 9. 1979 eine Funktionszulage in Höhe von DM 160,--

brutto monatlich erhalten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(Eine entsprechende Planstelle in Gruppe VI ist nicht vorhanden und wird auch im Stellenplan 1980 nicht beantragt)."

Danach wurde zwar übereinstimmend festgestellt, daß der Kläger Tätigkeiten ausübt, die der Gehaltsgruppe VI entsprechen. Es wurde auch vermerkt, daß eine entsprechende Planstelle der Gruppe VI nicht vorhanden sei und auch nicht für die Zukunft beantragt werde. Das könnte dafür sprechen, daß die Eingruppierungs-Kommission der Auffassung war, der Kläger erfülle mit seiner Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI. Mit Recht wird aber demgegenüber darauf hingewiesen, daß aus diesem Beschluß nicht hervorgeht, in welchem Umfang der Kläger Tätigkeiten der Gehaltsgruppe VI nach Auffassung der Eingruppierungs-Kommission erfüllt. Vor allem wurde hinzugefügt, daß der Kläger große Bereitschaft zeigte, bei allen Notsituationen in den verschiedensten Bereichen der Abteilung Sozialwesen einzuspringen. Maßgeblich ist schließlich, daß der Kläger durch die Eingruppierungs-Kommission auch rückwirkend nur eine Funktionszulage in Höhe von damals 160,-- DM brutto monatlich erhielt, die ihm heute noch gezahlt wird. Dabei konnte es sich durchaus um eine Funktionszulage handeln, die der Kläger dafür erhielt, daß er neben Tätigkeiten der Gehaltsgruppe VII auch noch zusätzlich Arbeiten verrichtete, die zu seinem eigentlichen Aufgabengebiet nach dem Arbeitsvertrag nicht gehörten. Insoweit ist es jedenfalls nicht auszuschließen, daß selbst die Eingruppierungs-Kommission von ihrem Standpunkt aus zutreffend eine Funktionszulage gewähren wollte und die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nach VergGr. VI nicht vorlagen.

Vor allem aber kann der Kläger auch deshalb aus dem Beschluß der Eingruppierungs-Kommission vom 17. September 1979 keine Ansprüche herleiten, weil deren Entscheidung keinen die Gerichte für Arbeitssachen bindenden Charakter haben kann.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Soweit es sich bei der inzwischen ohnehin nicht mehr geltenden Regelung über die Eingruppierungs-Kommission um einen Schiedsgutachtervertrag handeln sollte, kann er im vorliegenden Fall keine Wirkungen entfalten, weil die Frage, ob der Kläger Tätigkeiten nach Gehaltsgruppe VI ausübt, keine Tatfrage ist, sondern es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, die nicht in einem Schiedsgutachten festgestellt werden kann. Die durch Schiedsgutachter gegebenenfalls festzustellenden Tatsachen über die vom Kläger auszuübende Tätigkeit sind zwischen den Parteien unstreitig. Es besteht kein Streit darüber, welche Tätigkeiten der Kläger auszuüben hat und daß die Bearbeitung von Beihilfeanträgen die Haupttätigkeit des Klägers ist. Damit ist aber die Frage, ob der Kläger Tätigkeiten der Gehaltsgruppe VI mit dieser überwiegenden Tätigkeit ausübt, eine Rechtsfrage, die keinem Schiedsgutachten zugänglich ist, sondern allenfalls von einem Schiedsgericht entschieden werden könnte. Insoweit ist aber eine Eingruppierungs-Kommission mit schiedsgerichtlichem Charakter nach § 101 ArbGG unzulässig, da der Kläger als Sachbearbeiter nicht unter die dort genannten Fälle von Künstlern, Artisten oder Seeleuten gehört. Die Eingruppierungsausschüsse und Eingruppierungs-Kommissionen des öffentlichen Dienstes sind deshalb 1953 mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes auch aufgelöst worden.

Unter diesen Umständen sind weder der Beklagte noch die Gerichte für Arbeitssachen an eine eventuelle Rechtsauffassung der Eingruppierungs-Kommission gebunden, daß der Kläger Tätigkeiten der Gehaltsgruppe VI ausführe. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß allgemein im öffentlichen Dienst die Bearbeitung von Beihilfen ebenso wie die von Reisekosten eine normale Sachbearbeiter-Tätigkeit ist und nur unter erschwerten Umständen als eine herausgehobene oder besondere Tätigkeit für Sachbearbeiter betrachtet werden könnte.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Entgegen der Auffassung des Klägers kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Eingruppierungs-Kommission mit der Feststellung, der Kläger übe Tätigkeiten der Gehaltsgruppe VI aus, eine entsprechende konkrete Ordnung im Betrieb des Beklagten festgestellt haben könnte. Es handelt sich vielmehr um eine spezielle Sachbearbeiter-Tätigkeit allein des Klägers, die in eine bestimmte Ordnung danach nicht ohne weiteres eingebettet werden kann.

Haben aber damit die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI weder nach der tariflichen Regelung noch nach dem Beschluß der Eingruppierungs-Kommission vom 17. September 1979 zusteht, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Scheerer

Dr. Etzel

Brocksiepe

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)